

Während des „Dritten Reiches“ beschäftigte sich R. der den Nazis keinerlei Konzessionen machte, mit geschichtlichen Studien und seinen tiefgehenden schöpferischen Interessen und schrieb neben der bereits erwähnten Biographie über Feuerbach eine Reihe meisterhafter Essays wie z. B. „Gestalten und Gedanken“, Acht Studien (1944), „Theodor Fontane oder Skepsis und Glaube“ (1945), „Lyrisches Lebensgeleitete von Eichendorff bis Rilke“ (1946). In mehreren Aufsätzen in ausländischen Zeitschriften befaßte er sich in den

Jahren 1934 bis 1938 mit dem Studium des englischen, amerikanischen und indischen Rechtes.

Gustav Radbruch war Philosoph und Künstler, Rechtswissenschaftler und Strafrechtslehrer von hohem Rang, vor allem aber auch ein politischer Kämpfer auf dem Gebiete der Justiz, wie es in Deutschland bisher nur wenige gegeben hat. In der Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft und des Kampfes um das Recht in Deutschland wird er stets einen hervorragenden Platz einnehmen.

Dr. Schultes

Rechtsp re ch un g

Zivilrecht

§§ 242, 611 ff., 631, 812 BGB, Verordnung über die Währungsreform in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands vom 21. Juni 1948.

Die Kündigung eines Dienstvertrages kurz vor der Währungsreform, die nur den Zweck verfolgte, das Risiko eines Umwertungsverlustes auf den anderen Vertragsteil abzuwälzen, verstößt gegen die guten Sitten und ist deshalb nichtig.

LG Erfurt, Urteil vom 4. Mai 1949 — IS 57/49.

Der Beklagte hatte im April 1943 vertraglich die zahnärztliche Behandlung der 13jährigen Tochter des Klägers übernommen. Gemäß dem abgeschlossenen Verträge sollte eine Stellungsänderung der Zähne vorgenommen werden, wofür ein festes Honorar von 600 RM vereinbart war. Über die Fälligkeit des Honorars wurden mit Ausnahme der Abrede, daß dem Kläger Vorauszahlungen gestattet sein sollten, keine besonderen Vereinbarungen getroffen.

Der Kläger hat an den Beklagten das zahnärztliche Honorar von 600 RM in drei Raten von je 200 RM am 15. Mai, 24. Mai und 1. Juni 1948 gezahlt. Der Beklagte hat am 23. Juni 1948 dem Kläger 400 RM zurückgezahlt und ihm gegenüber die Erklärung abgegeben, nur eine Anzahlung von 200 RM igelten lassen zu können. Die Zahlung des Restbetrages von 400 RM hat er in neuer Währung verlangt. Der Kläger hat die Rücknahme der 400 RM abgelehnt, woraufhin der Beklagte von dem Verträge über die Behandlung der Tochter des Klägers zurückgetreten ist und dem Kläger die gezahlten 600 RM zurückgesandt hat. Der Kläger hat den Betrag von 600 RM in alter Währung dem Beklagten aber sofort wieder zur Verfügung gestellt und hält diesen auch heute noch zur Verfügung des Beklagten.

Der Kläger begehrt mit der Klage Rückzahlung des an den Beklagten für zahnärztliche Leistungen vorausgezählten Honorarbetrages von 600 DM mit Rücksicht darauf, daß der Beklagte die Behandlung der Tochter des Klägers abgelehnt habe und der von ihm vorschußweise gezahlte Honorarbetrag von 600 RM somit aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung zurückzuzahlen sei.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung ist begründet.

Die Rechtsauffassung des Amtsgerichtes ist darauf gestützt, daß das Amtsgericht den zwischen den Prozeßparteien abgeschlossenen Vertrag über die zahnärztliche Behandlung der Tochter des Klägers als Dienstvertrag gemäß den §§ 611 ff. BGB angesehen hat und den Beklagten demgemäß ein Recht auf jederzeitige Kündigung dieses Vertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 623 BGB zugebilligt hat. Unter dieser Voraussetzung ist die Rechtsansicht des Amtsgerichtes folgerichtig begründet und durchgeführt.

Das Landgericht hat den zwischen den Prozeßparteien abgeschlossenen Vertrag jedoch in Abweichung hiervon als Werkvertrag im Sinne von §§ 631 ff. BGB angesehen, da Vertragsgegenstand nicht die Leistung von zahnärztlichen Diensten, sondern die Herstellung eines den Vertragsgegenstand bildenden Werkes, nämlich die Durchführung der Stellungsänderung der Zähne bei der Tochter des Klägers gewesen ist. Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung des Vertragsverhältnisses zwischen den Prozeßparteien war nicht die Dienstleistung als solche, nämlich die Vornahme zahnärztlicher Behandlung, sondern der durch diese Dienstleistung herbeizuführende Erfolg, nämlich die Durch-

führung der Stellungsänderung der Zähne bei der Tochter des Klägers. Das Landgericht befindet sich bei dieser Rechtsauffassung im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung, die das Vertragsverhältnis mit einem Zahnarzt zur Durchführung zahnärztlicher Leistungen nicht einheitlich klassifiziert, sondern die Entscheidung dieser Frage auf die Tätigkeit des Zahnarztes im Einzelfalle abstellt, die Gegenstand des Vertrages war. Im vorliegenden Falle spricht aber neben der Art der den Vertragsgegenstand bildenden Leistung, nämlich der Durchführung der Stellungsänderung der Zähne, für das Vorliegen eines Werkvertrages, daß die zwischen den Prozeßparteien vereinbarte Vergütung pauschal auf 600 DM festgesetzt und nicht von dem Umfange und der vom Beklagten zur Herbeiführung dieses Erfolges aufzuwendenden zahnärztlichen Tätigkeit abhängig gemacht worden ist.

Da ein Werkvertrag nach §§ 631 ff. BGB zwischen den Parteien vorliegt, hat aber dem Beklagten ein Recht auf Kündigung dieses Vertrages nicht zugestanden. Er war vielmehr verpflichtet, die zahnärztliche Behandlung durchzuführen und den von ihm vertraglich zugesagten Erfolg herbeizuführen, und konnte das Vertragsverhältnis wegen der zwischen den Parteien infolge der Währungsreform aufgetretenen Zahlungsdifferenzen nicht kündigen.

Dies gilt um so mehr, als der Beklagte den vertraglichen vereinbarten Gegenwert von 600 RM nicht unmittelbar vor der Währungsreform erhalten hat, die Zahlungen des Klägers vielmehr zu Zeitpunkten geleistet worden sind, wo feste Anhaltspunkte für das Eintreten einer künftigen Währungsreform nicht vorhanden waren und der Beklagte demgemäß in der Lage war, den vom Kläger gezahlten Gegenwert noch als Betriebskapital für seine zahnärztliche Praxis zu verwenden. Demgemäß ist auch nicht anzuerkennen, daß die Vorauszahlung des Klägers etwa unter Ausnutzung der Währungsreform erfolgt sei und somit gegen Treu und Glauben verstößt.

Da der Beklagte die Weiterbehandlung der Tochter des Klägers abgelehnt und der Kläger davon Abstand genommen hat, Erfüllung des mit dem Beklagten abgeschlossenen Vertrages zu verlangen, ist das zwischen den Prozeßparteien abgeschlossene Vertragsverhältnis im Wege gegenseitiger Übereinkunft aufgelöst worden. Der Beklagte ist sonach nach § 812 BGB zur Rückzahlung der vom Kläger geleisteten Anzahlung von 600 DM verpflichtet. Nach VI Ziff. 18 der Verordnung über die Währungsreform in der SBZ bleiben aber innerdeutsche Vertragsverpflichtungen durch die Währungsreform unberührt und unverändert, so daß die Zahlungsverpflichtung des Beklagten nunmehr nach Durchführung der Währungsreform in neuer Währung ohne Abwertung zu erfolgen hat.

Schuldbefreiend kann die Rückzahlung der 600 RM, die am 23. Juni 1948 vom Beklagten an den Kläger in alter Währung vorgenommen worden ist, für den Beklagten nicht wirken. Diese Rückzahlung war vielmehr unzweideutig auf ein Abwälzen des Risikos der Währungsreform auf den Kläger abgestellt, verstößt also gegen Treu und Glauben und kann somit gemäß § 242 BGB nicht als Erfüllung der Verpflichtung des Beklagten aus dem aufgehobenen Vertragsverhältnis nach § 362 BGB angesehen werden.

Anmerkung:

Die Beurteilung des Vertragsverhältnisses als Werkvertrag erscheint nicht ausreichend begründet. Die Stellungsänderung der Zähne eines 13jährigen Mäd-